

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 19.

Ausgegeben zu Allenstein, am 6. Mai 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts der Gesefzammlung und des Reichs-
gesefzblatts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 284. Remonteankauf für 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 285. Amtsbezirke Nr. 16 und Nr. 25, Kreis Köffel.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen
Regierungspräsidenten.

Nr. 286. Wahl zum Stadtrat in Lyck.

Nr. 287. Prämien für Errettung vom Tode des Ertrinkens.

Nr. 288. Landespolizeiliche Anordnung betr. Erlöschen
der Schafpocken in Gronskan, Kr. Lyck.

Nr. 289. Landespolizeiliche Anordnung betr. Erlöschen
der Maul- und Klauenfeuche in Stooßnen, Kr. Lyck.

Nr. 290. Durch Maul- und Klauenfeuche verseuchte Bezirke.

Nr. 291. Abrechnung über den Elementarlehrer-Witwen-
und Waisenfonds für 1906.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 292. Bekanntmachung betr. herrenlose zollpflichtige
Güter in Profitten.

Nr. 293. Verzeichnis der im Landgestüt Rastenburg zum
Decken verfügbaren Hengste.

Nr. 294. Außerordentlicher Präparandenkursus in Köffel.

Nr. 295. Eröffnung des Bahnhofs Groß-Allenstagen.

Nr. 296. Umtausch von Stempelmarken und gestempelten
Vordrucken.

Nr. 297. Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Lucka,
Kr. Ortelsburg.

Nr. 298. Kommunalbezirksveränderung im Kr. Allenstein.

Nr. 299. Auslosung Ortelsburger Kreisangeleihe.

Nr. 300. Umgemeindung im Kreise Sensburg.

Nr. 301. Desgl.

Nr. 302. Sonderbeilage betr. Reglement über die dienst-
lichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.

Personalnachrichten.

Die vom 24. April 1908 ab zur Ausgabe ge-
langende Nummer 14 der Preussischen Gesefzsam-
mlung enthält unter

Nr. 10883 das Gesefz, betreffend die Herstellung
einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen
Saknitz und Trelleborg, vom 18. März 1908.

Die vom 25. April 1908 ab zur Ausgabe ge-
langende Nr. 18 des Reichsgesefzblatts enthält unter

Nr. 3449 das Vereinsgesefz, vom 19. April
1908, und unter

Nr. 3450 die Bekanntmachung, betreffend die
Erweiterung der Rayons für die Festung Dieden-
hofen, vom 19. April 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

284. Remonteankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise
vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im
Regierungsbezirke Allenstein die nachbezeichneten öffent-
lichen Märkte abgehalten werden:

Von der 2. Remontierungskommission

am 14. Mai	8°	B. Lyck,
„ 20. „	1°	N. Sensburg,
„ 21. „	8°	B. Bischofsburg
„ 1. August	10 ⁴⁵	B. Widminnen,
„ 3. „	9°	B. Rhein,
„ 5. „	12°	Mitt. Arys,
„ 8. „	9°	B. Bialla.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abge-
nommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesefzlich den Kauf

rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Er-
stattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück-
zunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der
ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in
das Depot als Klopshengste erweisen. Die gesefz-
mäßige Gewährfrist wird für periodische Augen-
entzündung (innere Augentzündung, Mondblindheit)
auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in
das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen)
auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen
nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig aus-
weisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem ver-
kauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense
mit glattem, starkem Gebiß (leine Knebeltrense) und
eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hans mit zwei min-
destens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde
sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife
der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die
Schwanzrube nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch
für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. v. D a m n i z.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

285. Im Kreise Köffel habe ich 1. für den Amts-

rigt in Glockstein zum Stellvertreter des Amtsvorsteher's, 2. für den Amtsbezirk Lohainen Nr. 25 den Gutsverwalter von **Glinki** in Lohainen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 22. April 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
O. P. 2997. I. J. B.: Dr. Graf von Keyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

286. In der Stadt Lyck ist der Direktor des Verschuhvereins **Emil Ecker** zum unbesoldeten Stadtrat gewählt. Diese Wahl ist von mir für den Rest der Wahlperiode des wegen Krankheit ausgeschiedenen Stadtrats **Kaiser**, d. i. bis zum 29. Januar 1910, bestätigt worden.

Allenstein, den 24. April 1908.

I. C. 1133. Der Regierungs-Präsident.
287. Der Wirtssohn **Adolf Rzepio** und der Arbeiter **Ludwig Smyk** aus Rosiken, Kreises Lyck, haben am 31. März d. Js. den Strafanstaltsaufseher **a. D. Friedrich Bajor** aus Rosiken, welcher beim Angeln auf dem Rosiker-See durch die mürbe Eisfläche eingebrochen war, mit Mut und Entschlossenheit und nicht ohne Gefahr für ihr eignes Leben vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese anerkennungswürdige Tat habe ich dem p. Rzepio eine Prämie von 30 M. und dem Smyk eine solche von 20 M. bewilligt.

Allenstein, den 4. Mai 1908.

Nr. I. Oc. 465. Der Regierungs-Präsident.
288. Landespolizeiliche Anordnung. Nachdem die Schafpocken in der Ortschaft **Gronken**, Kreis Lyck, erloschen sind, setze ich die Bestimmungen in den §§ 1—6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 30. September 1907 (Amtsblatt Stück 40 Seite 342) für diese Ortschaft außer Kraft. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Allenstein, den 25. April 1908.

Nr. I. F./P. 600. Der Regierungs-Präsident.
J. B.: **Jachmann.**

289. Landespolizeiliche Anordnung. Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** in **Stoßknen**, Kreis Lyck, erloschen ist, hebe ich meine landespolizeiliche Anordnung vom 10. April 1908 (Extrablatt zu Stück 16 des Amtsblattes) hiermit auf. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 2. Mai 1908.

Nr. I. F./P. 660. Der Regierungs-Präsident.
J. B.: **Jachmann.**

290. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden allgemeinen landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres nachbezeichnete Landesteile:

berg, Allenstein, Marienwerder und Düsseldorf.

In Bayern: der Bezirk Schwaben.

Allenstein, den 29. April 1908.

I. F. 608. Der Regierungs-Präsident.

291. Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse über den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenfonds für das Etatsjahr 1906 von uns revidiert und entlastet worden ist, werden die Hauptergebnisse der erwähnten Rechnung nachstehend zur Kenntnis der Beteiligten gebracht:

A. Einnahmen.

1. An Zinsen	6565,99 Mf.
2. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	544,— "
3. Beiträge der Gemeinden	18308,— "
4. Sonstige Einnahmen	292,79 "
5. An eingegangenen Kapitalien	102359,48 "
6. Insgemein	2088,31 "

Summe 130158,57 Mf.

B. Ausgaben.

1. Verwaltungskosten	0,20 Mf.
2. Pensionen	116927,16 "
3. Sonstige Ausgaben	138,26 "

Summe 117065,62 Mf.

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	130158,57 Mf.
Die Ausgabe beträgt	117065,62 "

Mithin Defizit 13092,95 Mf.

D. Vermögensnachweis.

Bestand	13092,95 Mf.
An Kapitalien sind vorhanden	32910,16 "

Summe 46003,11 Mf.

Königsberg, den 8. April 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3703 S. I.

Beglaubigt.

V i t t m a n n, Regierungs-Zivilsupernumerar.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

292. Für nachgenannte Güter die unter Zollkontrolle nach Preußen abgefertigt, zwangsweise zur zollamtlichen Niederlage gebracht sind und dort länger als ein Jahr gelagert haben, hat sich bisher ein Eigentümer nicht gemeldet.

1 Kollo getragene Kleider 36	kg Rohgewicht
1 Korb (Schweizer Kief)	
Effekten	24,50 " "
1 Koffer (Kozanluste)	
Effekten	40,00 " "
1 Kollo Effekten	51,00 " "

Ferner sind bei der Zollabfertigung in Preußen in den von Rußland kommenden Personenzügen folgende zollpflichtige Gegenstände aufgefunden und gemäß § 157 des Vereinszollgesetzes von der Zollverwaltung aufbewahrt, da die betreffenden Eigentümer unbekannt geblieben sind.

1	desgl.	6,50	"	"
1	desgl.	9,80	"	"
1	desgl.	3,85	"	"
1	desgl.	3,30	"	"
1	desgl.	7,40	"	"
1	desgl.	4,10	"	"
1	desgl.	6,50	"	"
1	desgl.	9,20	"	"
1	desgl.	12,20	"	"
1	desgl.	8,70	"	"
1	desgl.	11,15	"	"
1	desgl.	1,15	"	"
1	Roffer Effekten	7,75	"	"
1	desgl.	12,75	"	"
1	desgl.	6,60	"	"
1	desgl.	9,75	"	"
1	desgl.	9,95	"	"
1	desgl.	8,30	"	"
1	desgl.	8,20	"	"
1	Roffer Effekten	16,15	kg Rohgewicht	"
1	desgl.	8,80	"	"
1	desgl.	4,85	"	"
1	desgl.	6,50	"	"
1	desgl.	11,75	"	"
1	Holzstife Effekten	5,20	"	"
1	desgl.	11,10	"	"
1	Reisetasche Wäsche	6,70	"	"
1	Reisefack Wäsche, Kleider	21,40	"	"
1	Packstück Kleider	9,80	"	"
1	desgl. Reiseeffekten	7,85	"	"
1	desgl. Betten, Wäsche	4,25	"	"
1	desgl. Kleider	1,00	"	"
1	desgl. Jacken	1,95	"	"
1	desgl. Küchengeräte	4,25	"	"
1	desgl. Betten	4,20	"	"
1	desgl. Effekten	3,50	"	"
1	desgl. Betten	5,00	"	"
1	desgl. Kleider u. Wäsche	4,80	"	"
1	desgl. Betten	8,50	"	"
1	desgl. Bettenu. Tischzeug	41,50	"	"
1	desgl. Betten	2,10	"	"
1	desgl. Betten u. Decken	4,55	"	"
1	desgl. Bettenu. Tischdecke	8,20	"	"
1	desgl. Betten, Wäsche, Leinenzeug, Tücher	38,50	"	"
1	desgl. Betten	7,90	"	"
1	Packstück Betten u. Kleider	11,65	"	"
1	desgl. Wäsche u. Bettzeug	26,10	"	"
1	Pappschachtel Zigaretten- hüllen	0,15	"	"
1	Packstück Zigarettenblättchen	2,15	"	"
1	desgl. Reisebede	1,75	"	"

Wer auf diese bereits länger als ein Jahr beim Hauptzollamt zu Provisen lagernden Gegenstände glaubt Eigentumsansprüche geltend machen zu können, wird aufgefordert, sie gemäß § 104 des Vereinszollgesetzes beim vorgenannten Hauptamte anzubringen.

letzmaligen Beschlusses dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, keine Eigentumsansprüche angemeldet, so werden die oben aufgeführten Gegenstände meistbietend verkauft.

Der Erlös bleibt nach Abzug der auf den Gegenständen ruhenden Abgaben und sämtlichen Kosten 6 Monate aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Königsberg, den 3. April 1908.

Die Rgl. Oberzolldirektion der Provinz Ostpreußen.
293. Im königlichen Landgestüt **Rastenburg** stehen während der Deckperiode 1908:

1. „Agrarier“, Fuchs, geb. Trakehnen 1902, v. Obelist u. d. Aqua v. Apis zu 20 Mark,
2. „Alter Herr“, Rappe, geb. Trakehnen 14. 11. 1901, v. Optimus u. d. Almuda v. Hirtentnabe zu 20 Mark,
3. „Anbeter“, Braun, geb. Trakehnen 1898, v. Lehnherr u. d. Anastasia v. Scottishking xx. zu 15 Mark,
4. „Robold xx.“, Dflbr., geb. Bochstadt 1896, v. Delphos xx. u. d. Ratti xx v. Chamant xx zu 15 Mark,
5. „Zaugenichts“, Fuchs, geb. Trakehnen 1895, v. Orcus u. d. Tante v. Paladin zu 15 Mark,
6. „Tolstoi“, Hellbraun“, geb. Treßaken 1904, v. Ludolf u. e. Stute v. Virtuose zu 15 Mark,
7. „Kammerherr“, Rappe, geb. Trakehnen 1900, v. Artald u. d. Cardinalia v. Fürstenberg zu 10 Mark,
8. „Seuchler“, Dflbr., geb. Trakehnen 1898, v. Lehnherr u. d. Hedwiga v. Anarch xx. zu 10 Mark,
9. „Corsar“, Dflbr., geb. Bodzohnen 1897, v. Cantor u. e. Stute v. Paladin zu 5 Mark,
10. „Marbod“, Fuchs, geb. Trakehnen 1887, v. Friponnier xx u. d. Manschette v. Rustic xx. zu 5 Mark,

für die Stuten der Herren Züchter bereit. Deckzeit bis auf weiteres: 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens und 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags. Die Deckschein aus dem Vorjahre sind zur Ausstellung der Füllenscheine mitzubringen, da letztere nur während der Deckperiode ausgestellt werden. Die Abstammung (Vater u. Mutter) der zu deckenden Stuten ist genau anzugeben durch die Stutenbesitzer oder deren Beauftragte.

Stuten aus Gehöften in denen Seuchen oder Tierkrankheiten waren, dürfen erst 14 Tage nachdem sie vom Kreis-tierarzt für gesund erklärt sind, den königl. Beschälern zugeführt werden.

Rastenburg, den 15. Februar 1908.

Rgl. Gestütdirektion.

294. Zum 1. Oktober d. Js. soll in Köffel ein dritter außerordentlicher Präparandenkursus (sogen. Ostmarkenkursus) für 30 Zöglinge eingerichtet werden.

Die aus diesem Kursus zur Entlassung kommenden Zöglinge sollen zu Michaelis 1911 dem Schullehrerseminar in Tuchel (Westpreußen) zur weiteren Ausbildung überwiesen werden.

Schüler katholischer Konfession, welche zu Oktober d. Js. das 14. Lebensjahr vollendet haben und gute Schulzeugnisse beibringen können, sind zum Eintritt in diesen Kursus bei dem Leiter Herrn Seminarlehrer **Tietz** in Köffel anzumelden.

Zu Unterstützungen stehen dem Kursus durchschnittlich 120 Mk. jährlich pro Zögling zur Verfügung.
Königsberg, den 30. April 1908.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

295. Am 1. Mai 1908 wird der an der Strecke Elbing—Osterode Ostpr. links der Bahnlinie zwischen Groß-Hanswalde und Liebemühl gelegene **Bahnhof Groß-Altenhagen** für den Personen-, Gepäck-, Güter- und Tierverkehr eröffnet. Die Abfertigung von Fahrzeugen, soweit sie von der Rampe verladen werden müssen, von Sprengstoffen und Vieh in Stagemagen ist ausgeschlossen. Die für Groß-Altenhagen in Betracht kommenden Zugabfahrtszeiten sind bereits durch den Sommerfahrplan für 1908 bekannt gemacht worden. Näheres ist bei den Stationen zu erfahren. Ueber die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungsstellen Auskunft.

Königsberg i. Pr., den 25. April 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

296. Auf Grund des § 152 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Seite 979) bestimme ich folgendes: Der Abs. 6 des § 33 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Bordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkte können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Bordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Bordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Berlin, den 20. März 1908.

Der Reichskanzler.

Im Anschluß hieran wird darauf hingewiesen, daß vom 1. Januar 1909 ab von den Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 R.-St.-G. völlig wertlos werden:

1. von Reichsstempelmarken

a) diejenigen mit gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit als der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,

b) alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,

c) alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;

2. von den durch Stempelaufdruck hergestellten Bordrucken zu Schlußnoten

a) diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,

b) alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenmarken),

c) diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 M. lautet.

Königsberg, den 1. Mai 1908.

Königl. Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.
297. In Lucka, Kreis Ortelsburg, wird am 2. Mai eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 29. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

298. Kommunalbezirksveränderung im Kreise Allenstein. Die in dem Auszug aus der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Kellaren vom 9. und 10. Januar 1908 verzeichneten, in der Gemarkung Kolpacken belegenen 1. der Stadtgemeinde Allenstein gehörigen Flächen in einer Größe von 31,7547 Hektar und 2. Teile der öffentlichen Wege in einer Größe von 1,3790 Hektar sind durch Bescheid des Bezirksausschusses vom 25. März 1908 von dem Gutsbezirk Kellaren abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Allenstein vereinigt.

Alenstein, den 23. April 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

J. B.: J m m i c h.

Nr. C. 13/08 C.

3.

299. Bei der am 23. Januar d. Js. stattgefundenen Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. August 1887 ausgegebenen 3 1/2 prozentigen Ortelsburger Kreisanleihe sind die nachbenannten Nummern:

Buchstabe A Nr. 72 und 81 über

je 1000 Mk. = 2000 Mk.

" B Nr. 12 und 67 über

je 500 Mk. = 1000 Mk.

" C Nr. 17, 40, 71, 72,

und 78 über je 200 Mk. = 1000 Mk.

zusammen Kreisanleihe über = 4000 Mk. gezogen worden.

Dieselben werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1908 gekündigt.

Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihe Scheine nebst den noch nicht fälligen Zins-scheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-

kommunalkasse und der Bank der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg i. Pr. Die Verzinsung der gekündigten Kreisleihescheine hört mit dem 1. Juli 1908 auf und wird der Geldbetrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1908 fälligen Zinscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden.

Gleichzeitig wird der Inhaber der früher ausgelosten aber noch nicht eingelösten Kreisleihescheine Buchstabe B Nr. 16 und 75 über je 500 Mark an die Rückgabe derselben gegen den Kapitalbetrag hiermit erinnert.

Ortelsburg, den 24. Januar 1908.

Der Kreis Ausschuß.

300. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 23. März 1908 ist auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, das Grundstück Artikel 165 Kartenblatt 1 Nr. 194 bis 198, 203 bis 205 der Gemarkung **Proberg**, aus dem Gemeindebezirk Proberg ausgemeindet und mit dem Gemeindebezirk **Jakobsdorf**, vereinigt.

Sensburg, den 23. April 1908.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Sensburg.

301. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 9. April 1908 ist auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, die Fläche, Parzelle Nr. 50c/15 des Kartenblatts 128 der Gemarkung Cruttinner Forst, 1,89,70 ha groß, mit 1,48 Talern Grundsteuer-Reinertrag, aus der Gemeinde Awenden ausgemeindet und mit dem Forstgutsbezirk Pfeilswalde vereinigt.

Sensburg, den 28. April 1908.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Sensburg.

302. Das dieser Nummer des Amtsblattes als Sonderbeilage beigegebene Reglement über die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Provinz Ostpreußen vom 21. Februar/18. März 1908 wird hiermit gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 veröffentlicht.

Königsberg, am 4. April 1908.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
von Brandt.

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchste Bestallung vom 5. d. Mts. sind die Regierungs-Assessoren **Serz** und **Dr. Zehfeldt** von der hiesigen königlichen Regierung zu Regierungsräten ernannt worden.

Der Regierungsrat und Spezialkommissar **Großkreuz** zu Johannesburg ist zwecks Uebertritts zur Generallandschafts-Direktion in Königsberg aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Dem Oberförster **Wallmann** zu Friedrichshagen bei Berlin ist vom 1. Juni 1908 ab die Oberförsterstelle Grondowken übertragen worden.

Der Gerichtsassessor Franz **Meyer** in Tilsit ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Friedland a. A. zugelassen worden.

Der Referendar **Matthias** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar Siegfried **Meyer** in Biella ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtsanwalt Dr. **Paffauer** in Stallupönen ist zum Notar ernannt.

Der Rechtskandidat Walter **Koppetsch** ist zum Referendar ernannt.

Der Amtsgerichtsfekretär **Waltmann** in Heiligenbeil ist an das Amtsgericht in Nachen versetzt.

Der Aktuar **Friedrich** in Königsberg ist zum Amtsgerichtsfekretär bei dem Amtsgericht in Kaufmännern ernannt.

Der Gerichtsdienner und Gefangenenauffeher **Fleege** in Kreuzburg ist gestorben.

Zum 1. Juli d. Js. ist der Hegemeister **Schm** zu Ustrich, Oberförsterei Lanskerofen, auf die durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Stabigotten, Oberförsterei Hohenstein, versetzt worden.

Der konzessionierte Marktscheider Gustav **Weber** hat seinen Wohnsitz von Emanuelstegen nach Rattowitz verlegt.

1
e
ö
ö
u
2
3
1
du
(2
m
bü